

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1920)
Heft: 8

Artikel: Für das Alter
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-326496>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Reform, wie die Neuregelung des Alkoholwesens, von gewissen Kreisen von rein materiellen Gesichtspunkten aus angesehen werde, und beschlossen einstimmig, eine Initiative zur Verwirklichung ihrer Forderungen in die Wege zu leiten, wenn den Räten im Laufe des Jahres kein befriedigender Entwurf von der Kommission unterbreitet werden kann.

Ein neues Gemeinderecht in Polen. Die polnische Regierung betrachtet die Bekämpfung des Alkoholismus als eine Vorbedingung des wirtschaftlichen Gedeihens des Landes. Noch vor Erledigung anderer wichtiger Fragen innerer und äusserer Politik hat sie dem Reichstag ein Gesetz unterbreitet, das einen sehr energischen Kampf gegen den Alkoholismus vorsieht. Getränke mit über 45 Prozent Alkoholgehalt werden gänzlich verboten. Um den Kampf gegen die andern geistigen Getränke auf eine dem Stand der öffentlichen Meinung angepasste Weise zu führen, griff der Gesetzgeber zu einem sehr demokratischen Prinzip: das neue Gesetz gibt den Gemeinden das Recht, in allgemeiner Abstimmung über das Verbot oder die Zulassung des Verkaufs geistiger Getränke mit über 2½% Alkoholgehalt abzustimmen. Eine Abstimmung über die Frage des Ortsverbotes wird angestellt, entweder auf Anregung der Gemeindebehörden hin oder wenn wenigstens der zehnte Teile der über 21 Jahre alten Einwohner es verlangt. Der an einer solchen Abstimmung gefasste Beschluss kann aber nicht vor 3 Jahren widerrufen werden. Wo ⅔ der Gemeinden eines Bezirks, die zusammen wenigstens die Hälfte der Gesamteinwohnerzahl des Bezirks aufweisen, unter Ortsverbot stehen, kann die Bezirksbehörde das Verbot auf den ganzen Bezirk ausdehnen. Das Gesetz ist am 23. April vom Reichstag angenommen worden.

Massenpetitionen in den Niederlanden. Die Abgeordneten Rutger und Consorten haben einen Gesetzesvorschlag eingereicht, der die Einführung der Lokaloption vorsieht, d. h. der Gemeinde soll das Recht gegeben werden, innert gewisser Rahmen den Alkoholhandel auf Gemeindegebiet von sich aus regeln zu können. Bis jetzt sind mehr als 4500 Gesellschaften und Vereinigungen zur Unterstützung dieses Vorschlags an die Regierung gelangt. Schon vom letzten Ministerium war die Ausdehnung der Gemeindefrechte in Alkoholsachen in einer Massenpetition mit mehr als 670 000 Unterschriften verlangt worden. Es scheint, dass die Regierung diesen eindrucksvollen Meinungsäusserungen des Landes Rechnung tragen will.

Die amerikanische Arbeiterschaft und das Alkoholverbot. Um sich über die verschiedenen Urteile, die über die Stellung der amerik. Arbeiterschaft zum Alkoholverbot, zirkulieren, Klarheit zu verschaffen, hat die angesehene und in dieser Frage vollständig unparteiische Zeitschrift „The Literary Digest“ an mehr als 500 Arbeiterführer, die in den Gewerkschaften von den Arbeitern selbst gewählt worden sind, eine Rundfrage gerichtet, die folgendermassen lautete: „Ist das Verbot von wohlthätigem Einfluss auf die Arbeiter und ihre Angehörigen?“ Der dritte Teil der Antworten, die eingelaufen sind, wurde

nach Abstimmung in den Gewerkschaften gefasst. Das Ergebnis der Rundfrage war folgendes:

Das Verbot ist wohlthätig für die Arbeiter	345
Das Verbot ist nicht wohlthätig	143
Zweifelhaft	31
Ein Urteil ist noch verfrüht	7

Mehr als 65% der Antworten sprachen sich also unbedingt zugunsten des Verbots aus.

Katholische Abstinentenliga. Die schweizer. kathol. Abstinentenliga, die vom St. Galler Bischof Egger und vom Obwaldener Landammann Nationalrat Dr. Ming gegründet wurde, feiert dieses Jahr ihr 25-jähr. Jubiläum. Die Liga zählt heute mehr als 10 000 erwachsene Mitglieder und über 31 000 Jugendliche.

Für das Alter.

(Mitteilung des Zentralsekretariates der Schweizerischen Stiftung.)

Das Gesamtergebnis der kantonalen Sammlungen „Für das Alter“ im Jahre 1919 beträgt für die ganze Schweiz Fr. 561 560.74, also ungefähr das Doppelte desjenigen des Vorjahres. Dieses erfreuliche Resultat zeigt, dass das Interesse, welches dem bedürftigen Alter in unserem Lande entgegengebracht wird, in stetem Wachstum begriffen ist. Die gesammelten Gelder sind zur Verbesserung des Loses der alleinstehenden alten Leute oder derjenigen, die in ihren Familien leben, in den verschiedenen Kantonen bestimmt sowie zur Gründung von Asylen in denjenigen Gebieten, wo solche am notwendigsten sind.

Die Stiftung „Für das Alter“, deren Zentralsekretariat sich in Zürich befindet, spricht allen, die durch Gaben oder durch ihre Mitarbeit zu dem guten Erfolg der Sammlungen beigetragen haben, ihren wärmsten Dank aus. Trotz der vorgesehenen staatlichen Alters- und Invalidenversicherung und besonders während der langen Zeit ihrer Vorbereitung werden noch grosse Beträge zur Erfüllung der Aufgaben der Stiftung nötig sein. Daher wird die Stiftung auch allen denjenigen immer dankbar sein, die in irgend einer Weise an ihrem Werke mitwirken wollen, sei es dadurch, dass sie überall die Anteilnahme, die wir den armen Leuten schulden, stärken helfen, sei es, dass sie dazu beitragen, dass man diesen immer bessere und wirksamere Fürsorge angeeignet lassen kann.

Aus den Vereinen.

Vereinigung für Frauenstimmrecht Basel und Umgebung.

Drei Delegierte vom internationalen Stimmrechtskongress haben unserm Rufe Folge geleistet und unsern Baslern Gelegenheit gegeben, Frauen, die das Stimmrecht ausüben, über dessen Wirkungen reden zu hören. Bisher konnten wir immer nur unsere Zukunftspläne ins Feld führen; die Tatsachen, die viel beredter sind, fehlten.

Die Vorträge haben ihre Wirkung ausgeübt: sie haben Aengstliche ermuntert, Gleichgültige geweckt, Laue begeistert und uns neue Mitglieder gewonnen.

Frau Lindemann widerlegte einige Trugschlüsse, die so gern als Argumente gegen unsere Rechte gebraucht werden: einmal den, dass Mann und Frau stets verschiedener Meinung seien in der Politik; dann den andern: dass nur das Stimmrecht Anlass zu Meinungsverschiedenheiten gibt; den dritten, dass Meinungsverschiedenheit zwischen Ehegatten Unglück bedeute; den vierten endlich, dass alle Ehen glücklich seien in Ländern, wo das Frauenstimmrecht nicht eingeführt ist. Die Referentin sagt vielmehr über das Frauenstimmrecht folgendes: Es ist das beste Mittel, den Familienegoismus zu bekämpfen, der stets Missverständnisse, Streit und letzten Endes auch